

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Sämtliche Bestellungen werden zu den nachstehenden Bedingungen erteilt. Der Lieferant erkennt sie für den vorliegenden Vertrag als verbindlich an. Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen, gelten nur, wenn sie vom Besteller für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Auch etwaige andere, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen, sofern ihm nicht innerhalb von 5 Wochentagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Bestellsannahme der beiliegenden Bestellung unterschrieben mit Firmenstempel beim Besteller eingegangen ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

2. MBN kann Änderungen der Bestellmengen verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich Mehr- und / oder Minderkosten sowie der Liefertermine unverzüglich dem Besteller aufzugeben. Darüber hinaus haben Mehrforderungen erst Gültigkeit, nach einer schriftlichen Bestellerweiterung durch den MBN-Einkauf. Änderungen, die unter Umgehung dieser Vorschriften ohne Genehmigung durchgeführt werden, gehen zu Lasten des AN.

3. Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung jederzeit zu widerrufen, wenn unser Kunde die Durchführung des hinter der Bestellung stehenden Auftrags annulliert oder vorzeitig beendet. In einem solchen Fall werden wir die beim Lieferer bis zum Zeitpunkt des Widerrufs entstandenen Kosten ersetzen. Weitergehende Ansprüche, etwa auf entgangenem Gewinn, bestehen nicht.

4. Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug und ist auch eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so kann der Besteller ohne weiteres, insbesondere ohne vorangegangene Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, auch nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist weiterhin auf Erfüllung zu bestehen und daneben den durch den Verzug des Lieferanten entstandenen Schaden geltend zu machen. Das Recht zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, steht dem Besteller, sofern der Lieferant sich nur mit einem Teil der Lieferung im Verzug befindet, wahlweise bezüglich dieses Teil oder des ganzen Vertrages zu. Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat der Lieferant dem Besteller die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Frist- oder der Terminüberschreitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die dem Besteller zustehenden Rechte werden durch diese Mitteilung nicht berührt. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist die Ablieferung der Ware und die eventuell notwendige Dokumentation an den Besteller oder seinen Beauftragten maßgebend.

5. Der Lieferant hat, sofern nicht Selbstabholung durch den Besteller vereinbart ist, die Ware an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort (Versandanschrift gemäß Bestellung) zu versenden. Die Ware ist zu verpacken, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie für die vorgesehene Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in der Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Trägt gemäß besonderer Vereinbarung der Besteller die Versandkosten, so hat der Lieferant die Ware zu möglichst günstigen Kosten zu versenden. Transportversicherungskosten können dem Besteller nur bei entsprechender Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Vom Besteller zu erstattende Verpackungskosten werden zu Selbstkosten des Lieferanten abgerechnet. Verpackungsmaterialien werden nur zurückgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Rücklieferung erfolgt frachtfrei gegen Rückerstattung der dem Besteller berechneten Kosten. Werden Sendungen aus verschiedenen Bestellvorgängen innerhalb einer Kalenderwoche zur Lieferung bereitgestellt, dann sind diese Sendungen als Sammelstückgut/Sammelladungen abzufertigen.

Sofern keine Selbstabholung durch den Besteller vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Ablieferung am Bestimmungsort auf den Besteller über. Tritt die Ware in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein oder wird sie in beschädigter Verpackung zur vereinbarten Abholung bereitgestellt, so kann der Besteller die Lieferung ohne inhaltliche Prüfung zurückweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last. Der Besteller behält sich vor, die Ware erst nach Prüfung der von ihm vorgegebenen Lieferspezifikation zu übernehmen. Hierdurch entstehende Kosten wie Standzeiten oder ähnliches gehen zu Lasten des Lieferanten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angaben der in der Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie der Bestell- und Produktnummer beizufügen. Gefahrenübergang ist bei der von uns angegebenen Lieferadresse.

6. Wird die Abnahme durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereiches des Bestellers verhindert oder erheblich erschwert, so ist der Besteller berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten alle den Betriebsablauf des Bestellers, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware erheblich beeinträchtigende Eingriffe von hoher Hand, Feuer- und Wasserschäden, Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen, Unterbrechungen oder Beschränkungen der Energiezufuhr sowie vergleichbare Behinderungen. Dauern diese Umstände länger als zwei Monate an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern der Besteller die Abnahme der Ware weiterhin ablehnt. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

7. Die Rechnungen sind dem Besteller am Versandtag mit Angabe der Bestellungsnummer, Kommissionsnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Hierbei ist für jeden Mehrwertsteuersatz eine getrennte Rechnung zu erstellen. Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Rechnungseingang innerhalb 14 Tagen unter Abzug 3% Skonto, berechnet vom Rechnungsbetrag, oder innerhalb von dreißig Tagen netto Kasse.

Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich. Gehen die Rechnungen vor Ablieferung der Ware an den Besteller oder seinen Beauftragten ein, so werden die Zahlungsfristen ab Ablieferung oder, sofern diese vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt ist, ab Liefertermin berechnet.

Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so bezieht sich das Zurückbehaltungsrecht nur auf das Entgelt für diesen Teil, es sei denn, dass die ordnungsgemäße Teilerfüllung für den Besteller kein Interesse hat. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit dem Besteller vereinbart worden sind. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre ohne Schichteinschränkung ab Abnahme der Ware durch den Besteller oder seinen Beauftragten. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird durch eine Mängelanzeige des Bestellers unterbrochen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Lieferanten zugeht oder an ihn abgesandt wird. Diese Unterbrechung gilt für den gesamten Liefergegenstand, wenn wesentliche Teile der Sache mangelbehaftet sind. Schweben zwischen dem Lieferanten und dem Besteller Verhandlungen über die Regelung gewährleistungsrechtlicher Differenzen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung ist auch gehemmt, solange der Lieferant oder der Besteller im Einvernehmen mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung durchführt.

9. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle von Ziffer 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflicht-Versicherung mit einer Decksumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitgehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12. Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernden Umfänge frei von Silicon sind.

13. Alle Fertigungsmittel, wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum des Bestellers. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung angefertigt und dem Besteller berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum des Bestellers über. Sie werden vom Lieferanten für den Besteller bis zur Herausgabe kostenlos verwahrt. Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben, wenn er sie zur weiteren Erfüllung von Ansprüchen des Bestellers nicht mehr benötigt.

14. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Sofern solche Rechte doch bestehen sollten, hat er dem Besteller jedoch daraus entstehende Schäden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter aus den vorgenannten Schutzrechten freizuhalten.

15. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der bis zur Übergabe der Ware schriftlich erklärt worden ist, erkennt der Besteller an. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird dagegen nur wirksam, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter wirksam. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

17. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

18. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs, also Neugersdorf. Ausschließlicher Gerichtsgegenstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Löbau bzw. das zuständige Landgericht Dresden, wenn nicht der Besteller ein anderes Zuständiges Gericht anruft.